

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelor- und Masterstudiengang Physik
an der Universität Regensburg
Vom 29. November 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Beschleunigtes Verfahren
- § 6 Studienberatung
- § 7 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 8 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Module
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzer
- § 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

II. Prüfungsvorschriften für die Bachelor- und Masterprüfung

- § 15 Studienverlaufskontrolle
- § 16 Anrechnung von Kompetenzen
- § 17 Form und Verfahren von Bachelor- und Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungen
- § 20 Mündliche Modulprüfungen
- § 21 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 22 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Abschlussarbeit
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Bestehen der Bachelor- und Masterprüfung
- § 26 Zeugnis, Bachelor- und Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 27 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 29 Entzug des Grades

III. Spezielle Prüfungsvorschriften für die Bachelorprüfung

§ 30 Bestandteile der Bachelorprüfung

§ 31 Bestandteile der Bachelorprüfung im Beschleunigten Verfahren

§ 32 Bachelorarbeit

§ 33 Anmeldung zur Bachelorarbeit

§ 34 Prüfungsfristen

§ 35 Bachelorgesamtnote

§ 36 Bachelorgesamtnote im Beschleunigten Verfahren

IV. Spezielle Prüfungsvorschriften für die Masterprüfung

§ 37 Bestandteile der Masterprüfung

§ 38 Bestandteile der Masterprüfung im Beschleunigten Verfahren

§ 39 Masterarbeit

§ 40 Anmeldung zur Masterarbeit

§ 41 Prüfungsfristen

§ 42 Mastergesamtnote

§ 43 Mastergesamtnote im Beschleunigten Verfahren

V. Schlussvorschriften

§ 44 In-Kraft-Treten

§ 45 Übergangsvorschriften

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Bachelorstudiengang Physik und den Masterstudiengang Physik an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesen Studiengängen.

§ 2

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den frühzeitigen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat.

(2) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen forschungsorientierten, weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm gewählten

Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für eine anschließende Promotion oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Bachelor- und das Masterstudium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester. ²Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) und höchstens 180 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester. ²Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 LP und höchstens 120 SWS erforderlich.
- (4) ¹Die Studiengänge sind modular aufgebaut. ²Das Bachelor- und das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Abschlussarbeit.
- (5) ¹Es wird empfohlen, einen geplanten Auslandsaufenthalt im ersten Jahr des Masterstudiums durchzuführen.

§ 4

Qualifikation

- (1) Für die Aufnahme des Bachelorstudiums gelten die allgemeinen Vorschriften über den Zugang zu einem grundständigen Hochschulstudium.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang sind:
 1. der Nachweis der Qualifikation; diese wird nachgewiesen durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit im Fach Physik, oder einen gleichwertigen Abschluss in einem verwandten Fach mit der Durchschnittsnote von mindestens „gut“ nach 150 LP;
 2. der Nachweis von mindestens 16 LP im Bereich Vertiefung Physik (§ 30 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2, Buchst. A) des Bachelorstudiengangs Physik an der Universität Regensburg oder gleichwertigen Studienleistungen;
 3. der Nachweis über Kenntnisse auf dem Niveau B2 in Englisch; der Nachweis ist auch durch die an einer Schule in Deutschland erworbene Hochschulreife erbracht; bei ausländischen

Studierenden ist die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nicht erforderlich;

4. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung, wenn die Note nach 150 LP nicht mindestens „gut“ lautet oder wenn ein Abschluss in einem nicht verwandten Fach vorliegt; dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage.
- (3) ¹Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 obliegt dem Prüfungsausschuss. ²Ein verwandtes Fach gemäß Abs. 2, Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn die inhaltlichen und methodischen Anforderungen des grundständigen Studiums denen der Bachelorstudiengänge Physik, Nanoscience oder Computational Science an der Universität Regensburg entsprechen.
- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen. ²Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein lückenloser beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen vorzulegen. ³Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters. ⁴Für den Fall des fehlenden Nachweises über die in Abs. 2 Nrn. 2 und 3 geforderten Kenntnisse gilt Satz 3 entsprechend.

§ 5

Beschleunigtes Verfahren

- (1) ¹Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs Physik bietet die Universität Regensburg gemeinsam mit der Universität Erlangen-Nürnberg besondere Lehrveranstaltungen für eine Beschleunigung des Studienablaufs an. ²Das beschleunigte Verfahren setzt in der Regel nach dem dritten Fachsemester ein. ³Die Teilnehmer können ab dem vierten Fachsemester an Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs teilnehmen. ⁴Nach Aufnahme in den Masterstudiengang werden die dort erzielten Leistungen auf die im Rahmen des Masterstudiengangs zu erbringenden Leistungen angerechnet.
- (2) ¹Die Teilnahme am beschleunigten Verfahren setzt eine besondere Qualifikation voraus, die durch eine gemeinsame Auswahlkommission (Abs. 5) überprüft wird. ²Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
1. der Bewerber darf zum Zeitpunkt der Aufnahme das vierte Fachsemester nicht überschritten haben;
 2. er muss hervorragende Leistungen aus dem Bachelor-Studiengang Physik an der Universität Regensburg oder an einer anderen Universität nachweisen; hervorragende Leistungen sind in der Regel gegeben, wenn die Durchschnittsnote „sehr gut“ (mindestens 1,5) ist.
- (3) ¹Die Bewerbung zur Teilnahme am beschleunigten Verfahren kann jeweils für das kommende Sommersemester bis zu einem von der Auswahlkommission festgelegten Termin erfolgen. ²Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen: ein Lebenslauf, eine Darstellung des bisherigen Studienverlaufs sowie Unterlagen, die die bisherigen hervorragenden Leistungen des Bewerbers dokumentieren.

- (4) ¹Auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen trifft die gemeinsame Auswahlkommission eine Vorauswahl der Bewerber. ²Die ausgewählten Bewerber müssen ein Bewerbungsgespräch mit Mitgliedern der Auswahlkommission absolvieren. ³Die endgültige Entscheidung über eine Teilnahme am beschleunigten Verfahren trifft die Auswahlkommission aufgrund des Bewerbungsgesprächs und der vorgelegten Unterlagen.
- (5) ¹Der Auswahlkommission für die Qualifikation zum beschleunigten Studium gehören drei Professoren der Fakultät für Physik an. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultäten auf drei Jahre eingesetzt. ³Eine Wiederbenennung ist möglich. ⁴Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Die Qualifikation für das beschleunigte Studium wird nach Beurteilung der vorgelegten Unterlagen und des Bewerbungsgesprächs durch einstimmiges, auf „bestanden“ lautendes Urteil der Mitglieder festgestellt.

§ 6 Studienberatung

- (1) ¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,
die zentrale Studienberatung und die Fachstudienberatung insbesondere
- vor Aufnahme des Studiums,
 - im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- sowie die Fachstudienberatung weiterhin
- in allen Fragen der Studienplanung,
 - bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,
 - vor einem Studienaufenthalt im Ausland zusätzlich zur Beratung durch das Akademische Auslandsamt
- in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die in § 15 verpflichtend vorgesehene Fachstudienberatung entspricht der gemäß Art. 60 Satz 2 BayHSchG erforderlichen Studienverlaufskontrolle.

§ 7 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 und 3 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das erfolgreiche Anfertigen der Abschlussarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb desselben Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, ggf. mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 8

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Praktika und forschungsnahe Projektarbeiten. ²Alle Veranstaltungen sind in der Regel Modulen (§ 9) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 9 Abs. 5).
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Modulen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 14 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Studienleistungen sind Haus- und Übungsaufgaben, Teilnahme an Übungen, Präsentationen, Berichte, Praktikumsversuche und -protokolle, Seminar- und Hausarbeiten sowie angeleitetes und nicht angeleitetes Selbststudium. ³Studienleistungen gelten in der Regel mit ihrem Ablegen als erbracht. ⁴Studienleistungen können zum erfolgreichen Abschluss des Moduls mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ⁵Für bewertete Studienleistungen gelten die Vorschriften der Abschnitte II bis IV dieser Prüfungsordnung entsprechend.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind bewertete Studienleistungen gemäß Abs. 2 Satz 4, Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeit.

§ 9

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen in die Gesamtnote der Bachelor- (§ 35 oder § 36) bzw. Masterprüfung (§ 42 oder § 43) ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte

erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:

- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 17 und / oder
- b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 2.

⁴Endgültig nicht bestandene Studienleistungen können durch alternative Studienleistungen im Rahmen des innerhalb des jeweiligen Moduls zur Verfügung stehenden Lehrangebots ersetzt werden.

- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 8 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen, insbesondere in mehrsemestrigen Modulen, bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei darf eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule kann der Studierende auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studien-gangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Ferner enthält der Modulkatalog Angaben über gegebenenfalls erforderliche Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul. ³Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ⁴Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Bachelor- und im Masterstudiengang Physik, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus vier Professoren und einem prüfungsberechtigten Vertreter der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beantragt der Vorsitzende eine Nachwahl im Fakultätsrat. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 11

Prüfende und Beisitzer

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht.
- (2) Zum Betreuer für die Bachelor- und für die Masterarbeit können alle hauptberuflich an der Fakultät für Physik tätigen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.

§ 12

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

- (1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

- (4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

II. Prüfungsvorschriften für die Bachelor- und Masterprüfung

§ 15

Studienverlaufskontrolle

- (1) ¹Ist bis zum Ende des zweiten Semesters des Bachelorstudiums nicht der Nachweis erbracht über eine Prüfungsleistung aus dem Modul PHY-B-P 1 sowie über eine Prüfungsleistung aus dem Modul PHY-B-P 11 oder über die bestandene Modulprüfung zu PHY-B-P 2, ist unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 16

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 21, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Ein

Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann in der Regel nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁴Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag in der Regel nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 17

Form und Verfahren von Bachelor- und Masterprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Bachelor- und Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 9 Abs. 2.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis in die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingeht. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 21 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.
- (4) Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender an der Universität Regensburg.

§ 18

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters. ²Die Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben. ³Prüfungstermine für mündliche Prüfungen werden in der Regel mit dem jeweiligen Prüfer spätestens sieben Tage vor der Prüfung vereinbart.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer erfolgen.

§ 19

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form von Klausuren.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 21 festgesetzt.

§ 20

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 20 und höchstens 45 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 21 festgesetzt.

§ 21

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 24 Abs. 4 und 5 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen gemäß Abs. 1 Satz 1 können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 22

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Abschlussarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Endet die Frist in der Zeit einer Beurlaubung, so verschiebt sich das Fristende um die Zeit der Beurlaubung.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb des zweiten Semesters nach dem erstmaligen Nichtbestehen erfolgen.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Bachelor- oder Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist vorbehaltlich § 24 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Note für die Abschlussarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 33 Abs. 4 und § 38 Abs. 4 sind nicht anwendbar.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Kandidat kann bis zu einer Frist von sieben Tagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität.
- (2) Tritt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind dem Prüfer und dem zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann zum nächsten Prüfungstermin erneut die Teilnahme an der Prüfung beantragen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note neben der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 25 % mit der Modulnote verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung findet. ³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Abschlussarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note neben der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 25 % mit der Modulnote verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung findet. ³Handelt es sich um die Abschlussarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelor- oder Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Bestehen der Bachelor- und Masterprüfung

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn die für den jeweiligen Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte gemäß §§ 30 oder 31 bzw. § 37 oder 38 nachgewiesen sind.
- (2) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
 4. die zum Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen Leistungspunkte wegen Fristablaufs gemäß § 34 Abs. 2 oder § 40 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 26

Zeugnis, Bachelor- und Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelor- oder Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt; auf Antrag kann auch ein Auszug ohne Noten erteilt werden.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten die Bachelor- oder Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelor- oder Mastergrades gemäß § 2 Abs. 3 oder 4 beurkundet.
- (3) ¹Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Urkunde vom Dekan der betreffenden Fakultät unterzeichnet und. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 27

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

¹Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen einer mündlichen Prüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Antrag zu stellen. ²Einsicht in die Prüfungsunterlagen von schriftlichen Prüfungen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich. ³Er legt gegebenenfalls einen zentralen Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen fest. Einsicht in die Gutachten der Abschlussarbeit ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note im zentralen Prüfungssekretariat möglich.

§ 29

Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Spezielle Prüfungsvorschriften für die Bachelorprüfung

§ 30

Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 LP. ²Diese werden erbracht durch
 1. das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 127 LP:
 - PHY-B-P 1 – Experimentalphysik (28 LP),
 - PHY-B-P 2 – Mathematische Methoden und Lineare Algebra (10 LP),

- PHY-B-P 3 – Praktikum A (8 LP),
- PHY-B-P 4 – Praktikum B (8 LP),
- PHY-B-P 5 – Fortgeschrittenenpraktikum I (8 LP),
- PHY-B-P 6 – Theoretische Physik I: Klassische Physik (16 LP),
- PHY-B-P 7 – Theoretische Physik II: Quantenmechanik I (8 LP),
- PHY-B-P 8 – Struktur der Materie I: Atome und Moleküle (7 LP),
- PHY-B-P 9 – Struktur der Materie II: Festkörperphysik (7 LP),
- PHY-B-P 10 – Struktur der Materie III: Kerne und Teilchen (7 LP),
- PHY-B-P 11 – Mathematik für Physiker (20 LP),

2. einen Wahlbereich im Umfang von insgesamt 41 LP; der Wahlbereich umfasst

a) die Vertiefungsmodule

- PHY-B-WV 1 – Theoretische Physik III: Quantenmechanik II (8 LP),
- PHY-B-WV 2 – Theoretische Physik IV: Quantenstatistik (8 LP),
- PHY-B-WV 3 – Fortgeschrittenenpraktikum II (8 LP);

b) die folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Ergänzungsfächer

- PHY-B-WE 1 – Ergänzungsfach Chemie (16 LP),
- PHY-B-WE 2 – Ergänzungsfach Biologie (16 LP),
- PHY-B-WE 3 – Ergänzungsfach Mathematik (16 LP),
- PHY-B-WE 4 – Ergänzungsfach Volkswirtschaftslehre (16 LP),
- PHY-B-WE 5 – Ergänzungsfach Wissenschaftsgeschichte (16 LP),
- PHY-B-WE 6 – Ergänzungsfach Philosophie (16 LP),
- PHY-B-WE 7 – Ergänzungsfach Betriebswirtschaftslehre (16 LP),
- PHY-B-WE 8 – Ergänzungsfach Wirtschaftsinformatik (16 LP),
- PHY-B-WE 9 – Ergänzungsfach Politikwissenschaft (16 LP),
- PHY-B-WE 10 – Ergänzungsfach Bioinformatik (16 LP),
- PHY-B-WE 11 – Ergänzungsfach Biophysik (16 LP),
- PHY-B-WE 12 – Ergänzungsfach Didaktik der Physik (16 LP),

Ergänzungsfächer sind in der Regel Module und/oder Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten, die von der Fakultät für Physik und der jeweils anbietenden Fakultät einvernehmlich festgelegt werden;

c) sonstige Module und/oder Lehrveranstaltungen, die zur Vertiefung bestimmter Themen oder zum Erwerb fachübergreifender Qualifikationen geeignet sind;

es sind mindestens entweder zwei Vertiefungsmodule und ein Ergänzungsfach oder zwei Ergänzungsfächer nachzuweisen;

3. das erfolgreiche Anfertigen der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.

§ 31

Bestandteile der Bachelorprüfung im Beschleunigten Verfahren

(1) ¹Für Studierende, die am beschleunigten Verfahren (§ 5) teilnehmen, besteht die Bachelorprüfung aus dem Nachweis von 180 LP. ²Diese werden erbracht durch

1. das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Pflichtmodule und Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 142 LP:
 - PHY-B-P 1 – Experimentalphysik (Veranstaltungen a und b) (14 LP),

PHY-E 1 – Vorbereitungsmodul für die Aufnahme in das beschleunigte Verfahren:
 Veranstaltung c aus Modul PHY-B-P 1 – Experimentalphysik (7 LP),
 PHY-B-P 2 – Mathematische Methoden und Lineare Algebra (10 LP),
 PHY-B-P 3 – Praktikum A (8 LP),
 PHY-B-P 4 – Praktikum B (8 LP),
 PHY-B-P 5 – Fortgeschrittenenpraktikum I (8 LP),
 PHY-B-P 6 – Theoretische Physik I: Klassische Physik (16 LP),
 PHY-B-P 11 – Mathematik für Physiker (20 LP),
 PHY-E 2 – theoretischer und experimenteller Teil der Integrierten Vorlesung I (16 LP),
 PHY-E 3 – theoretischer und experimenteller Teil der Integrierten Vorlesung II (16 LP),
 PHY-E 4 – theoretischer und experimenteller Teil der Integrierten Vorlesung III (16 LP),
 PHY-E 6 – Seminar und Seminarwochen des Beschleunigten Verfahrens (3 LP);

2. einen Wahlbereich im Umfang von mindestens 26 LP; der Wahlbereich umfasst
 - a) ein Ergänzungsfach gemäß § 30 Abs. 1, Satz 2, Nr.2, Buchst. b,
 - b) ein Fachmodul aus dem Modulkatalog der Fakultät,
 - c) Lehrveranstaltungen gemäß § 30 Abs. 1, Satz 2, Nr.2, Buchst. c;
3. das erfolgreiche Anfertigen der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.

³Die in Satz 2 Nr. 1 genannten Integrierten Vorlesungen sowie die in Satz 2 Nr. 2 genannten Veranstaltungen aus dem Wahlbereich können entweder an der Universität Regensburg oder an der Universität Erlangen-Nürnberg absolviert werden. ⁴Der Notendurchschnitt aus den Integrierten Vorlesungen und den übrigen Leistungen eines jeden Semesters muss in der Regel „sehr gut“ (mindestens 1,5) betragen.

(2) ¹Konnten die Leistungen gemäß Abs. 1 zwar erfolgreich absolviert, nicht aber der erforderliche Notendurchschnitt sehr gut (mindestens 1,5) erreicht werden, so gelten folgende Äquivalenzen zum regulären Studienverlauf:

1. Die Module Struktur der Materie I, II und III entsprechen jeweils dem experimentellen Teil der Integrierten Vorlesungen I, II und III;
2. das Modul Theoretische Physik II entspricht dem theoretischen Teil der Integrierten Vorlesung I;
3. die Module Theoretische Physik III und IV im Bereich Vertiefung Physik entsprechen jeweils dem theoretischen Teil der Integrierten Vorlesungen III und II;
4. das Fortgeschrittenen-Praktikum F2 im Bereich Vertiefung Physik entspricht zwei forschungsnahen Projektarbeiten des beschleunigten Masterstudiums (§ 38 Abs. 1 Nr. 2) aus dem Bereich der Experimentalphysik;

²Die oben genannten Äquivalenzen gelten ebenso, wenn ein Studierender aus sonstigen Gründen das beschleunigte Studium nicht mehr fortsetzen möchte.

§ 32 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Gebiet der Physik nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer (§ 11 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten sind dem zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.

- (3) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät für Physik ausgeführt werden, sofern ein Professor gemäß § 11 Abs. 2 vor Ausgabe des Themas schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen und das Gutachten zu erstellen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe drei Monate nicht überschreiten. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ³Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁴Die Arbeit ist fristgemäß als PDF-Datei sowie in drei gebundenen Druckexemplaren im Format DIN A4 beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁵Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält weiterhin eine Bestätigung des Verfassers, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind, dass er über wissenschaftlich korrektes Arbeiten und Zitieren aufgeklärt wurde und dass er von den in § 24 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Themensteller bis spätestens einen Monat nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter zu bewerten. ³Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 21 entsprechend.

§ 33

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Fach Physik endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung Bachelorarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 140 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Bachelorprüfung im Fach Physik bereits endgültig nicht bestanden hat.

- (4) ¹Der Kandidat kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen zwei Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 22 entsprechend.

§ 34

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat die gemäß § 30 oder 31 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des achten Semesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Die Überschreitungsfrist gemäß Abs. 1 verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Nach § 16 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 35

Bachelorgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- a) nach Leistungspunkten gewichtete Noten der Pflichtmodule PHY-B-P 1, PHY-B-P 2, PHY-B-P 6, PHY-B-P 7, PHY-B-P 9, PHY-B-P 11,
 - b) Noten des Vertiefungsmoduls PHY-B-WV 1 oder PHY-B-WV 2 sowie eines Ergänzungsfachs, gewichtet mit jeweils 10 LP, oder die Noten zweier Ergänzungsfächer, gewichtet mit jeweils 10 LP,
 - c) Note der Bachelorarbeit, gewichtet mit 12 LP.

§ 36

Bachelorgesamtnote im Beschleunigten Verfahren

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung im Beschleunigten Verfahren setzt sich wie folgt zusammen:
- a) nach Leistungspunkten gewichtete Noten der Module
PHY-B-P 1 – Experimentalphysik (Veranstaltungen a und b) (14 LP),
PHY-E 1: Vorbereitungsmodul für die Aufnahme in das beschleunigte Verfahren:
Veranstaltung c aus PHY-B-P 1 – Experimentalphysik (7 LP),
PHY-B-P 2 – Mathematische Methoden und Lineare Algebra (10 LP),
PHY-B-P 6 – Theoretische Physik I: Klassische Physik (16 LP),
PHY-B-P 11 – Mathematik für Physiker (20 LP),
PHY-E 2 – theoretischer und experimenteller Teil der Integrierten Vorlesung I (16 LP),
PHY-E 3 – theoretischer und experimenteller Teil der Integrierten Vorlesung II (16 LP),
PHY-E 4 – theoretischer und experimenteller Teil der Integrierten Vorlesung III (16 LP),

- b) Note des gewählten Fachmoduls, gewichtet mit 8 LP,
- c) Note des gewählten Ergänzungsfachs, gewichtet mit 10 LP,
- d) Note der Bachelorarbeit, gewichtet mit 12 LP.

IV. Spezielle Prüfungsvorschriften für die Masterprüfung

§ 37

Bestandteile der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von mindestens 120 LP. ²Diese werden erbracht durch
1. das erfolgreiche Ablegen von zwei oder vier Fachmodulen im Umfang von je 8 LP zu den Spezialgebieten in experimenteller, theoretischer und angewandter Physik; das Fachmodulangebot des jeweiligen Studienjahrs wird den Studierenden spätestens bis eine Woche vor Beginn des Studienjahrs auf den entsprechenden Internet-Seiten der Fakultät für Physik bekannt gegeben;
 2. das erfolgreiche Ablegen eines der folgenden Ergänzungsfächer aus dem Masterprogramm der Fakultät, wenn nur zwei Fachmodule gemäß Nr. 1 gewählt wurden:
PHY-M-VE 1 Ergänzungsfach Naturwissenschaftliche Informatik (16 LP),
PHY-M-VE 2 Ergänzungsfach Physik in der Medizin (16 LP),
PHY-M-VE 3 Ergänzungsfach Mathematik (16 LP),
PHY-M-VE 5 Ergänzungsfach Wissenschaftsgeschichte (21 LP),
PHY-M-VE 6 Ergänzungsfach Wirtschaftsphysik (16 LP),
PHY-M-VE 7 Ergänzungsfach Bioinformatik (16 LP),
PHY-M-VE 8 Ergänzungsfach Biophysik (16 LP);
Ergänzungsfächer bestehen in der Regel aus Modulen und/oder Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten, die von der Fakultät für Physik und der jeweils anbietenden Fakultät einvernehmlich festgelegt werden;
 3. sonstige Module aus dem Modulangebot des Masterstudiums der Fakultät für Physik im Umfang von 28 LP, die zur Vertiefung bestimmter Themen oder zum Erwerb fachübergreifender Qualifikationen geeignet sind; weiterhin Module und/oder Lehrveranstaltungen der Fakultät für Mathematik und der anderen naturwissenschaftlichen Fakultäten nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
 4. das Modul PHY-M-F 1 – Fachliche Spezialisierung im Umfang von 30 LP; für die Zulassung zu diesem Modul muss der Nachweis über mindestens 30 LP aus den Veranstaltungen des Masterstudiums erbracht sein;
 5. das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit im Umfang von 30 LP.

§ 38

Bestandteile der Masterprüfung im Beschleunigten Verfahren

- (1) ¹Für Studierende, die am Beschleunigten Verfahren (§ 5) teilnehmen, besteht die Masterprüfung aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch
1. das erfolgreiche Ablegen von drei Fachmodulen im Umfang von je 8 LP zu den Spezialgebieten in experimenteller, theoretischer und angewandter Physik; das Fachmodulangebot des jeweiligen Studienjahrs wird den Studierenden spätestens bis eine

Woche vor Beginn des Studienjahrs auf den entsprechenden Internet-Seiten der Fakultät für Physik bekannt gegeben;

2. drei forschungsnahe Projektarbeiten (PHY-E 5) im Umfang von je 6 LP, von denen zumindest jeweils eine im Bereich der experimentellen bzw. theoretischen Physik liegen muss,
3. den erfolgreichen Besuch von 4 Seminaren (PHY-E 6) des beschleunigten Studiengangs im Umfang von insgesamt 12 LP,
4. weitere Veranstaltungen aus dem Wahlbereich des Masterstudiums im Umfang von 6 LP,
5. das Modul PHY-M-F-1 – Fachliche Spezialisierung im Umfang von 30 LP,
6. das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit im Umfang von 30 LP.

³Die in Satz 2 Nr. 2 genannten Projektarbeiten können entweder an der Universität Regensburg oder an der Universität Erlangen-Nürnberg absolviert werden. ⁴Der Notendurchschnitt aus den Leistungen eines jeden Semesters muss in der Regel „sehr gut“ (mindestens 1,5) betragen.

- (2) ¹Konnten die Leistungen gemäß Abs. 1 zwar erfolgreich absolviert, nicht aber der erforderliche Notendurchschnitt sehr gut (mindestens 1,5) erreicht werden, so können die Projektarbeiten im Bereich Sonstige Veranstaltungen eingebracht werden, sofern sie nicht bereits als Fortgeschrittenenpraktikum F2 im Rahmen des Bachelorstudiums angerechnet wurden. ²Die oben genannten Äquivalenzen gelten ebenso, wenn ein Studierender aus sonstigen Gründen das beschleunigte Studium nicht mehr fortsetzen möchte.

§ 39

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Physik nach wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbstständig zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Die Einarbeitung in den Themenkreis der Masterarbeit erfolgt in dem Modul PHY-M-F 1 – Fachliche Spezialisierung; das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer (§ 11 Abs. 2) nach Abschluss dieses Moduls vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät für Physik ausgeführt werden, sofern ein Professor gemäß § 11 Abs. 2 vor Ausgabe des Themas schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen und das Gutachten zu erstellen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit soll ab Themenvergabe sieben Monate nicht überschreiten. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ³Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁴Die Arbeit ist fristgemäß als PDF-Datei sowie in drei gebundenen Druckexemplaren im Format DIN A4 beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁵Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) ¹Die Masterarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind, dass er über wissenschaftlich korrektes Arbeiten und Zitieren aufgeklärt wurde und dass er von den in § 24 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist durch den Themensteller und einen weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter bis spätestens acht Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 21 entsprechend.

§ 40

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Fach Physik endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind:
1. der Nachweis von mindestens 40 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. die in Abs. 1 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
 2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 3. die Masterprüfung im Fach Physik bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat kann das Thema der Masterarbeit (§ 39 Abs. 2) mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einmal binnen vier Wochen nach Abschluss des Moduls PHY-M-F-1 – Fachliche Spezialisierung zurückgeben; in diesem Fall kann das Modul wiederholt werden. ²Die Erklärung der Themenrückgabe ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 39 entsprechend.

§ 41

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat die gemäß § 37 oder 38 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(2) ¹Die Überschreitungsfrist gemäß Abs. 1 verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach Ablauf dieser Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Nach § 16 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 42

Mastergesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Noten der vier gewählten Fachmodule, gewichtet mit jeweils 8 LP,
oder
Noten der zwei gewählten Fachmodule, gewichtet mit jeweils 8 LP, und des gewählten Ergänzungsfachs, gewichtet mit 16 LP,
2. Note der Masterarbeit, gewichtet mit 30 LP.

§ 43

Mastergesamtnote des Beschleunigten Verfahrens

(1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Noten der drei gewählten Fachmodule, gewichtet mit jeweils 8 LP,
2. Noten der drei forschungsnahen Projektarbeiten, gewichtet mit jeweils 6 LP,
3. Note der Masterarbeit, gewichtet mit 30 LP.

V. Schlussvorschriften

§ 44

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

§ 45

Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelorstudium Physik oder ihr Masterstudium Physik ab dem Sommersemester 2011 aufgenommen haben.

²Studierende, die bis spätestens 31. Januar 2012 beim Vorsitzenden des Bachelor-Prüfungsausschusses der Fakultät für Physik einen schriftlichen Antrag stellen, können ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Physik an der Universität Regensburg vom 21. September 2007, geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009, fortsetzen.

Anlage

Eignungsverfahren

- (1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es festzustellen, inwieweit die von einem Kandidaten bisher erbrachten Leistungen den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Physik erwarten lassen.
- (2) ¹Die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss. ²Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren wird mindestens jährlich einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt.
- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren können jederzeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. ²Anträge für das kommende Sommersemester sind bis zum 15. Januar und für das kommende Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen. ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Lebenslauf, Nachweise über alle Studienleistungen, die die Qualifikation für das Masterstudium belegen sollen.
- (5) ¹Das Eignungsverfahren besteht in einer Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss. ²Die Überprüfung erfolgt nach folgenden Kriterien:
 1. ausreichende Kenntnisse in der Quantenmechanik, nachgewiesen durch mindestens 12 LP in diesem Bereich und die Benotung 'gut' oder besser;
 2. ausreichende Mathematikkenntnisse, nachgewiesen durch insgesamt mindestens 16 LP in den Gebieten 'Lineare Algebra' und 'Analysis' und die Benotung 'gut' oder besser;
 3. ausreichende praktisch-experimentelle Fähigkeiten, nachgewiesen durch Praktika im Umfang von mindestens 8 LP und der Benotung 'gut' oder besser.³Nach ausführlicher Diskussion bewertet jedes der anwesenden Mitglieder auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten, bis zu welchem Maße die vorliegenden fachlichen Leistungen den geforderten entsprechen. ⁴Diese Bewertungen werden anschließend gemittelt. ⁵Ist der Mittelwert
 1. größer-gleich 0,0 und kleiner als 5,0, so ist die Eignung nicht nachgewiesen;
 2. größer-gleich 8,0, so ist die fachliche Eignung des Kandidaten nachgewiesen.
- (6) ¹Hat die Bewertung der Unterlagen gemäß Abs. 5 insgesamt 5,0 bis 7,9 Punkte ergeben, wird der Bewerber vom Prüfungsausschuss zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Das Auswahlgespräch dauert mindestens 20 Minuten und ist von jeweils zwei Professoren zu führen. ³Im Gespräch wird die Leistungsbereitschaft des Bewerbers untersucht und insbesondere überprüft, ob der Bewerber über ausreichende fachliche Fähigkeiten verfügt, um trotz der gemäß Abs. 5 Satz 1 identifizierten Wissenslücken den Masterstudiengang Physik erfolgreich abzuschließen. ⁴Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt.
- (7) ¹Die Entscheidung der Prüfungskommission wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. November 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 29. November 2011.

Regensburg, den 29. November 2011
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 29.11.2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29.11.2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.11.2011.